

**Legende:**

■■■■■■■■■■ Geltungsbereichsabgrenzung

**Textliche Festsetzungen:**

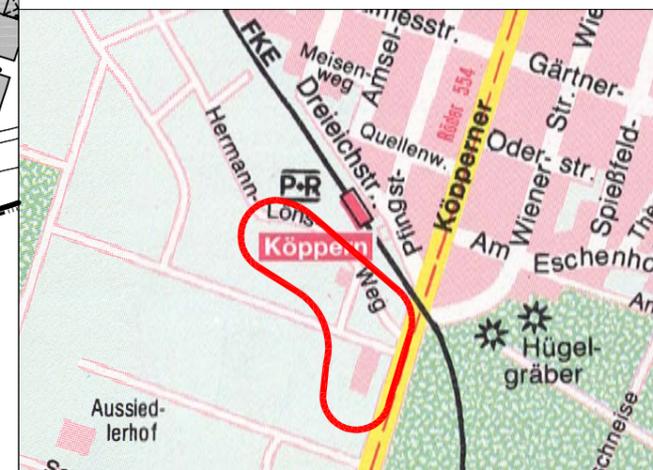
1. Es ist die "offene Bauweise" vorgeschrieben. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
2. Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Grundstück wird auf eine begrenzt.
3. Die talseitige Außenwandhöhe (Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut an der Traufenseite) darf max. 6,00 m betragen. Bezugspunkt ist die jeweils von der Bauaufsichtsbehörde festgelegte Geländeoberfläche.
4. Die zukünftige Baugrundstücksfläche der derzeit unbebauten Grundstücke muß mindestens 500 m<sup>2</sup> betragen. Als Baugrundstücksfläche gilt nur die Fläche innerhalb des Satzungsbereiches.
5. Aus Schallschutzgründen sind Wohn- und Schlafräume auf der der Bahnanlage abgewandten Seite einzurichten.

**Ausnahmen:**

Ausnahmsweise kann unter Abweichung von Nr. 2 pro Wohnhaus eine zusätzliche Einliegerwohnung zugelassen werden.

**Hinweise:**

Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung vorgenommen werden, sind entsprechend den Bestimmungen des § 8 Bundesnaturschutzgesetz vom Bauherren auf dem zur Bebauung vorgesehenen Flurstück auszugleichen.



Übersicht (unmaßstäblich)



**Stadt Friedrichsdorf**

Karte zur  
**Außenbereichssatzung  
"Hermann-Löns-Weg"**  
gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Fassung vom  
01.10.2001

Maßstab:  
1:1000

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf  
Stadtplanungs- und Hochbauamt